



Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Die Kreditgenehmigung wurde mit der Auflage verbunden, dass dargelegt werden muss mit welchen geeigneten Maßnahmen das Haushaltsdefizit ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich um mindestens 17.500 € verringert wird. Die Vorlage soll bis spätestens Mitte Juni 2026 erfolgen.

Hierzu bitte ich bis spätestens Ende Mai um Vorschläge aus den Fachbereichen, wie das Defizit verringert kann.

Wegen des unausgeglichenen Haushaltes ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Freiwillige Auszahlungen und Aufgaben, zu denen keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, dürfen nicht geleistet bzw. übernommen werden. Nicht unabweisbare notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

In Abdruck

Herrn Ortsbürgermeister Heinemann

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung der aufgeführten Punkte in der Haushaltsgenehmigung und Bekanntgabe im Gemeinderat.

In Abdruck an alle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung. Die RZN-Maßnahmen, mit 100% Förderung, können nun zügig umgesetzt werden.

In Abdruck an den Fachbereich 1

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

Die Kreditgenehmigung für folgende Maßnahme wurde vorläufig zurückgestellt:

- Einrichtung Kindererlebnisweg

In Abdruck an den Fachbereich 2

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung u. a. folgender Punkte:

z. B. Friedhofsgebühren:

Die Friedhofsgebühren sind zu überprüfen und eine Anpassung soll, nach Aussage der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden (siehe hierzu Seite 10, Ausführungen zum Buchstaben c). die Kommunalaufsicht erwartet bis zur Vorlage des nächsten Haushaltsplanes eine neue Gebührensatzung mit adäquaten Gebührenerhöhungen. Wir bitten bis spätestens Mitte 2027 um Vorlage einer Kalkulation und Beschlussfassung im Gemeinderat.

In Abdruck an den Fachbereich 3

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

Die Kreditgenehmigung bzw. die Genehmigung für kreditfinanzierte VEs wurde für folgende Maßnahmen vorläufig zurückgestellt:

- Buswartehaus Untere Haardtstraße

- Ausbau Flurstraße
- Ausbau Friedhofstraße

Zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen verweisen wir auf die Ausführungen in der Haushaltsgenehmigung auf der Seite 10 und 11 Buchstabe d). Diese sind in Zukunft zwingend zu beachten.

Pirmasens, 22.04.2026

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniel Goedel



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land					
21. April 2026					
Bell.					
1	2	3	4	5	6

Abteilung Kommunalaufsicht, Wahlen

Sachbearbeiter: Frau Eder
Durchwahl: 06331 809-145
Telefax: 06331 809-8145
E-Mail: u.eder@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: KAW/901-11/26/27
Datum: 15.04.2026

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Ortsgemeinde Eppenbrunn, Haushaltssatzung und -plan 2026/2027,
staatsaufsichtliche Prüfung**

Ihr Schreiben vom 26.03.2026, Az. FB1/116 111, ID: 188510

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.03.2026, eingegangen am 02.04.2026, wurde der Aufsichtsbehörde die vom Rat der Ortsgemeinde Eppenbrunn in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Auf Nachfrage wurden weitere Erläuterungen gegeben.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben folgende

Entscheidungen:

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich
 - a) eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **93.700 Euro**,



- b) eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **50.000 Euro**,
 - c) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **732.143 Euro** sowie
 - d) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **810.417 Euro**.
2. Vorerst zurückgestellt wird die Genehmigung eines Kreditteilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 35.000 Euro, eines Kreditteilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 20.000 Euro sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 286.500 Euro.
 3. Die Genehmigung der Investitionskredite erfolgt im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO.
 4. Die Einzelgenehmigung der Kredite wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO vorbehalten.
 5. Die Genehmigung der Teilbeträge der verzinslichen Investitionskredite in Höhe von 93.700 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie in Höhe von 50.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 wird unter der **Auflage** erteilt, dass bis spätestens Mitte Juni 2026 dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Haushaltsdefizite ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich um mindestens 17.500 Euro verringert werden sollen.
 6. Es wird festgestellt, dass der jeweils unausgeglichene Gesamthaushalt der Haushaltsjahre 2026 und 2027 einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO darstellt.

Begründung:

Zu 1. bis 3.:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3, § 103 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 3 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung) und der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Investitionskredite unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO).

Die Ortsgemeinde Eppenbrunn kann in beiden Haushaltsjahren des Doppelhaushalts 2026/2027 weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Die Ortsgemeinde verfügt auch über keine freie Finanzspitze (-87.195 Euro bzw. -80.955 Euro). Im Folgejahr 2028 wird sogar mit einer negativen Spitze von -112.145 Euro gerechnet, im Jahr 2029 ist eine negative Spitze wieder im fünfstelligen Bereich einkalkuliert (siehe Berechnung nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14, S. 185 des Haushalts).

Damit ist die Ortsgemeinde Eppenbrunn nicht als dauernd finanziell leistungsfähig anzusehen. Die Ortsgemeinde ist nach ihrer Haushalts- und Finanzsituation nicht in der Lage, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Investitionskreditaufnahmen aus den verbleibenden jährlichen Einnahmen zu finanzieren. Demzufolge müssten die Kreditgenehmigungen grundsätzlich versagt werden.

Für die veranschlagten Investitionen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 liegen jedoch überwiegend Ausnahmetatbestände nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vor, so dass insoweit der jeweilige unter Ziff. 1 a) und b) genannte Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung eingestellten Investitionskredite genehmigt werden konnte. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage wird Bezug genommen.

Vorerst zurückgestellt wird hingegen die Entscheidung über die Genehmigung von Kreditteilbeträgen wie folgt:

Maßnahmen-Nr. 22, Leistung 54113, Buswartehaus Untere Haardtstraße,
(Kreditteilbetrag 35.000 Euro in 2026):

Das Projekt an sich ist auch für die Aufsichtsbehörde unstreitig. Zur Realisierung der Maßnahme sind im Haushaltsplan jedoch keinerlei Zuwendungen eingeplant. Bevor die Maßnahme umgesetzt wird, muss bei der Haushaltslage der Ortsgemeinde zunächst zwingend geklärt werden, ob eine Förderung beispielsweise nach dem Entflechtungsgesetz in Frage kommt.

Insofern kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, welchen Eigenanteil die Ortsgemeinde stemmen muss. Da die Aufnahme von Investitionskrediten jedoch nachrangig ist (vgl. § 94 Abs. 4 GemO) und nur die unabweisbar notwendigen Kredite genehmigt werden können, wird die Entscheidung über die Investitionskreditgenehmigungen für das Projekt vorerst zurückgestellt bis nähere Erkenntnisse hinsichtlich einer Förderung vorliegen.

Maßnahmen-Nr. 23, Leistung 57520, Einrichtung Kindererlebnisweg,
(Kreditteilbetrag 20.000 Euro in 2027):

Das Projekt ist eine freiwillige Maßnahme, für die bei fehlender freier Finanzspitze eine Kreditgenehmigung nur über einen Ausnahmetatbestand nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfolgen kann. Ein solcher Ausnahmetatbestand wurde bisher nicht dargelegt, weshalb die Kreditgenehmigung vorerst zurückgestellt wird.

Maßnahmen-Nr. 5 und 8, Leistung 54111, Ausbau Flurstraße und Friedhofstraße,
(kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen 286.500 Euro in 2027):

Für den Ausbau beider Straßen sind in 2026 und 2027 jeweils Kreditteilbeträge in den Haushalt eingestellt für die Planungskosten bzw. zur Grundlagenermittlung. Diese Beträge werden auch genehmigt bzw. freigegeben.

Für beide Maßnahmen sollen aufgrund der Planunterlagen Förderanträge für den Investitionsstock gestellt werden. Nachdem die Mittel im Investitionsstock begrenzt sind und momentan in einem Jahr nicht mehr so viele Maßnahmen zum Zuge kommen wie in der Vergangenheit wird geraten, die Maßnahmen zeitversetzt durchzuführen und in verschiedenen Jahren zum Förderprogramm anzumelden. Aufgrund der Erkenntnisse, die im Rahmen der Planungen über den Zustand der Straßen festgestellt werden, sollte diejenige, die dringender sanierungsbedürftig ist, vorgezogen werden.

Außerdem sind noch keinerlei Zuwendungen im Haushalt berücksichtigt worden. Die diesbezüglich in 2027 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden deshalb vorerst zurückgestellt bis nähere Erkenntnisse vorliegen und der konkrete Kreditbedarf abgeschätzt werden kann (vgl. § 94 Abs. 4 GemO – Nachrangigkeit der Investitionskreditaufnahme).

Die betreffenden Teil-Auszahlungsansätze für die o.g. Maßnahmen werden bis zur endgültigen Klärung vorläufig gesperrt.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind lediglich im Haushaltsjahr 2027 veranschlagt in einer Höhe von 955.000 Euro, wovon für eine Summe von 286.500 Euro in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (siehe § 3 der Haushaltssatzung). Die VE sind für die beiden Straßenbaumaßnahmen „Ausbau Flurstraße“ und „Ausbau Friedhofstraße“ vorgesehen (siehe Übersicht auf S. 180 des Haushalts). Wie bereits oben ausgeführt wird die Genehmigung des kreditfinanzierten Anteils für die beiden Straßen vorerst zurückgestellt.

Für die in § 5 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 festgesetzten Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wurde die Genehmigung jeweils in voller Höhe erteilt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO ist die Liquiditätsplanung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Dies ist auf Seite 187 des Haushalts erfolgt.

Zu 4.:

Nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann sich die Aufsichtsbehörde die Einzelkreditgenehmigung vorbehalten, wenn dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde erforderlich ist.

Ausweislich der Finanzplanung verfügt die Ortsgemeinde Eppenbrunn weder im Haushaltsjahr 2026 noch in den Folgejahren 2027 bis 2029 über eine freie Finanzspitze. Aus diesem Grund stellen die nunmehr beabsichtigten Kreditaufnahmen eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit dar.

Außerdem wird im Rahmen der Einzelkreditgenehmigung die Einhaltung der Auflage überwacht.

Zu 5. und 6.:

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO kann die Kreditgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Eine Gemeinde, die dieses gesetzliche Gebot nicht erfüllt, begeht eine Rechtsverletzung. Dabei bezieht sich das Gebot des Haushaltsausgleichs sowohl auf den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt (s. VV Nr. 7 zu § 93 GemO, § 18 Abs. 1 GemHVO).

Die Ortsgemeinde Eppenbrunn kann in beiden Jahren des Doppelhaushalts weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt wird auch in den kommenden Jahren nicht erwartet.

Die jeweiligen Fehlbeträge stellen sich nach den Übersichten auf den Seiten 178 und 176 des Haushalts wie folgt dar:

Ergebnishaushalt 2026:	- 88.965 €
Ergebnishaushalt 2027:	- 78.065 €
Ergebnishaushalt 2028:	- 98.295 €
Ergebnishaushalt 2029:	- 49.765 €

Finanzhaushalt 2026:	- 87.195 €
Finanzhaushalt 2027:	- 80.955 €
Finanzhaushalt 2028:	- 112.145 €
Finanzhaushalt 2029:	- 69.995 €

Damit verstößt die Ortsgemeinde Eppenbrunn gegen das Haushaltsausgleichsgebot, das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen wird. Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich begründen eine strikte Verpflichtung der Gebiets-

körperschaften und umfassen die Verpflichtung, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben oder zumindest unter größtmöglicher Anspannung der zur Verfügung stehenden Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs dient sowohl dem Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (s. § 93 Abs. 1 GemO) als auch der Wahrung der intergenerativen Gerechtigkeit.

Wegen der unausgeglichene Haushalte ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Nicht unabweisbar notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Insbesondere die unausgeglichene Ergebnishaushalte lassen das Eigenkapital der Ortsgemeinde schrumpfen. Ende 2026 wird das Eigenkapital von Eppenbrunn bei einem Stand von voraussichtlich 3,624 Mio. Euro liegen, bis Ende 2029 ist eine Abnahme auf noch 3,398 Mio. Euro prognostiziert (siehe Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, S. 174 des Haushalts).

Die Verminderung des Eigenkapitals erfolgt zwar langsam, aber dennoch mehr oder weniger stetig. Dies zeigt, wie wichtig es ist, ausgeglichene Haushalte zu planen und zu realisieren, um nicht in die Überschuldung zu rutschen, was einen weiteren Gesetzesverstoß darstellen würde (vgl. § 93 Abs. 6 GemO).

Sehr bedenklich stimmt die Investitionskreditverschuldung der Ortsgemeinde. Bereits zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres lag diese bei über 1 Mio. Euro (1.048.752,56 Euro). Bis zum Jahresende 2027 wird mit einer Zunahme auf knapp 1,27 Mio. Euro gerechnet. Eine weitere Zunahme der Investitionskredite ist in den Folgejahren geplant, so dass lt. Prognose Ende 2029 mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.126,58 Euro je Einwohner kalkuliert wird, alleine bezogen auf die Investitionskredite. Dies ist zu hoch!

Die sehr hohen Investitionsschulden belasten die kommenden Generationen massiv. Insofern ist es nicht Aufgabe der Ratsmitglieder den Bürgern aktuell möglichst niedrige Steuersätze zu bescheren, sondern die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen mit dem Ziel, solide Finanzen vorzuweisen und die Schuldenspirale nicht weiter nach oben zu treiben.

Erfreulich ist dagegen, dass Eppenbrunn aktuell über keine Liquiditätskreditverschuldung verfügt. Allerdings ist dies einzig und allein auf den Umstand zurückzuführen, dass im aktuellen Kassenbestand hohe Summen an wiederkehrenden Beiträgen enthalten sind, die jedoch keine allgemeinen Deckungsmittel darstellen, sondern zweckgebunden dem Straßenausbau dienen. Der bereinigte Kassenbestand lag Ende 2025 bei -117.692,71 Euro (s. Erläuterungen im Vorbericht S. 21).

Im Haushaltsrundsreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025, in dem Staatsminister Michael Ebling die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2026 festlegt, wurden zum Thema „Kommunale Haushaltskonsolidierung“ folgende Ausführungen gemacht:

„Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Dies betrifft nicht nur die Haushalte rheinland-pfälzischer Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch den Landeshaushalt. Auf allen Verwaltungsebenen sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Dynamik der Ausgabensteigerungen einzudämmen. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist es von besonderer Bedeutung, einem Anstieg der Liquiditätskredite entgegenzuwirken.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen.“

Diesen Vorgaben ist die Ortsgemeinde Eppenbrunn im vorgelegten Haushalt aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht gerecht geworden. Eine verfügbare Möglichkeit zur Erhöhung der Einnahmen und damit einhergehend zur Verringerung des Defizits wäre beispielsweise eine Anhebung der Steuersätze gewesen.

Die Ortsgemeinde Eppenbrunn hat im vorhergehenden Haushaltsjahr 2025 den Hebesatz der Grundsteuer B von 465 v.H. auf 616 v.H. angehoben, diesen Hebesatz auch für die Jahre 2026 und 2027 festgesetzt. Mit diesem Hebesatz wurde allerdings lediglich die sog. Aufkommensneutralität im Rahmen der Grundsteuerreform erreicht, die in Eppenbrunn auf der Höhe der aktuellen Nivellierungssätze des Landes beruhte. Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erfolgte nicht.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer liegen seit geraumer Zeit bei 345 v.H. bzw. 380 v.H. und damit nur auf dem Nivellierungsniveau des Landes Rheinland-Pfalz. Mit dem Hebesatz der Grundsteuer A können zwar aufgrund der geänderten Grundlagen im Rahmen der Grundsteuerreform Mehrerträge von etwas über 13.000 Euro erzielt werden, was jedoch bei den Größenordnungen der Defizite bei weitem nicht ausreichend ist.

Nicht einmal die Sätze der Hundesteuer wurden zur Generierung von Mehreinnahmen angehoben, wie dies bei anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land erfolgt ist.

Gerade hinsichtlich des Hebesatzes der Grundsteuer B gibt es Ortsgemeinden im Landkreis Südwestpfalz, die bereits bei Hebesätzen von fast 700 v.H. liegen und deutlich (mit teils 50 v.H. und mehr) über die reine Aufkommensneutralität hinausgegangen sind.

Diese Zahlen stellen für die Aufsichtsbehörde durchaus Orientierungswerte dar, die vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes als Richtschnur gelten müssen, auch wenn die Hebesätze der einzelnen Ortsgemeinden nicht mehr direkt vergleichbar sind. Es ist jedoch sehr wohl ein Vergleich möglich, ob eine Aufkommensneutralität lediglich in Höhe der Nivellierungssätze festgesetzt wurde oder darüber hinaus und ggf. wieviel darüber hinaus.

Alleine zum Ausgleich der zusätzlichen Kreditbelastungen der in 2026 und 2027 neu hinzukommenden Investitionskredite (bei einer angenommenen Tilgung innerhalb von

20 Jahren) wäre eine weitere Erhöhung des Hebesatzes sowohl der Grundsteuer B als auch der Gewerbesteuer um jeweils 20,1 v.H. im Jahr 2026 und 10,6 v.H. im Jahr 2027 notwendig gewesen (siehe Darstellung der Haushaltsansätze für Gemeinden nach der Tabelle des Innenministeriums).

Nicht vergessen werden darf auch, dass die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ihren Umlagesatz ab dem Jahr 2026 um 3 v.H. erhöht hat, so dass aktuell 35 v.H. zu zahlen sind. Den durch die Heraufsetzung des Umlagesatzes bedingten erhöhten Aufwand (in Eppenbrunn im Jahr 2026 rd. 26.725 Euro, in 2027 rd. 39.112 Euro) müssen Ortsgemeinden mit nicht ausgeglichenen Haushalten durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze auffangen (vgl. Kommentierung zu § 72 GemO, Ziffer 6.5). Es ist gerade nicht zulässig, Umlageerhöhungen über Liquiditätskredite zu finanzieren.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Aufsichtsbehörde des Landkreises bemängelt wiederholt in den Genehmigungsschreiben zum Kreishaushalt, dass auf Ebene der Ortsgemeinden im Landkreis Südwestpfalz nicht alle Konsolidierungspotenziale genutzt würden und eine ausreichende Ausschöpfung der Einnahmequellen nicht sichergestellt sei. Einnahmeseitig bestünde nach Auffassung der ADD insbesondere bei den Hebesätzen der Realsteuern ein rechtlich zulässiger Spielraum zur Anhebung, um dort Verbesserungen herbeizuführen.

Im Haushaltsvollzug erreichte die Ortsgemeinde Eppenbrunn in den vergangenen Jahren weitestgehend positive Ergebnisse. In den Jahren 2021, 2022 und 2024 gelang der Ausgleich des Gesamthaushalts. Im Jahr 2023 schloss der Finanzhaushalt noch positiv ab, der Ergebnishaushalt erwirtschaftete jedoch ein Defizit. Im Jahr 2025 wies auch der Finanzhaushalt einen Fehlbetrag im Jahresergebnis aus, der Abschluss des Ergebnishaushaltes steht noch nicht fest.

Die Zwischensummen des Haushaltsjahres und der fünf Haushaltsvorjahre weisen erfreulicherweise nicht nur im Ergebnis- sondern auch im Finanzhaushalt jeweils eine positive Summe aus (+144.148,77 Euro im Ergebnishaushalt, +449.542,73 Euro im Finanzhaushalt). Allerdings wird die Zwischensumme im Jahr 2027 zumindest im Ergebnishaushalt bereits ins Negative rutschen (-77.229,15 Euro).

Es wird von der Aufsichtsbehörde auch nicht verkannt, dass Eppenbrunn im Jahr 2016 eine Zweitwohnungssteuer (Ertrag jährlich 8.440 Euro) sowie im Jahr 2021 einen Gästebbeitrag (Ertrag jährlich 9.000 Euro) eingeführt hat.

Dennoch bleibt problematisch, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt aktuell verfehlt wird und auch ein Ausgleich in den Folgejahren nicht gelingt.

Vor diesem Hintergrund müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt werden. Um nachhaltig zu wirken, kommt hier in erster Linie eine weitere Anhebung der Realsteuer-Hebesätze in Betracht. Mit den jetzt festgesetzten Hebesätzen lediglich in Höhe der aktuellen Nivellierungssätze bzw. mit der reinen Aufkommensneutralität zum Nivellierungssatz wird der vom Land geforderten Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen nicht nachgekommen!

Der Aufsichtsbehörde ist durchaus bewusst, dass die über dem Nivellierungssatz bei der Grundsteuer B liegenden Einnahmen nicht in die Berechnung der Verbandsge-
meinde- und Kreisumlage mit einfließen, sondern bei der Ortsgemeinde verbleiben. Dennoch ist bei der jetzigen Höhe der Realsteuerhebesätze nicht die größtmögliche Kräfteanspannung unternommen worden, um einem Haushaltsausgleich näherzukommen. Trotz der Defizite weigert sich die Ortsgemeinde eine diesen Defiziten gerecht werdende, angemessene Erhöhung der Realsteuerhebesätze über das Nivellierungsniveau (und jetzt der Aufkommensneutralität) hinaus, festzusetzen. Mehrfach hat die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit derselben bereits angemahnt.

Zur Sicherstellung, dass die geplanten Defizite verringert werden, sich der Rat der Ortsgemeinde Eppenbrunn der Dringlichkeit einer Haushaltskonsolidierung bewusst ist und auch entsprechende Maßnahmen zeitnah umsetzt, wurde die unter Ziffer 5 beschriebene Auflage verfügt.

Für beide Haushaltsjahre werden Verbesserungen in Höhe von jeweils mindestens 17.500 Euro erwartet. Diese Summe entspricht in etwa der Größenordnung, die erreicht wird, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B um 50 v.H. erhöht wird. Auf die Möglichkeit gesplitteter Hebesätze wird verwiesen.

Der Vorlage von Verbesserungsvorschlägen sehen wir bis spätestens 15.06.2026 entgegen. Dies gibt dem Ortsgemeinderat genügend Zeit über entsprechende Maßnahmen zu beraten und diese rechtssicher umzusetzen.

Die Auflage ist geeignet, eine Verbesserung der defizitären Haushaltslage zu erreichen, angemessen angesichts der prognostizierten Defizite (auch der Höhe nach) und verhältnismäßig. Eine Globalbeanstandung des Doppelhaushalts 2026/2027 nach § 121 GemO wegen Rechtsverletzung (fehlender Haushaltsausgleich) wäre ebenfalls möglich, aber eine einschneidendere Maßnahme gewesen. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde davon abgesehen, bis zur Vorlage geeigneter Vorschläge eine pauschale Haushaltssperre auf alle freiwilligen Leistungen zu verfügen.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nur nachhaltige Maßnahmen, die nicht nur Einmaleffekte erzielen, sondern auch für die Zukunft Verbesserungen bringen wie z.B. Steuererhöhungen, der Ortsgemeinde Auflagen oder Globalbeanstandungen in den nächsten Jahren ggf. ersparen können.

Der Haushalt wurde für beide Jahre genehmigt, aber die Kreditgenehmigungen für die Investitionskredite mit der genannten Auflage verbunden. Dies bedeutet, dass die Auflage vor den jeweiligen Einzelkreditgenehmigungen erfüllt sein muss, bevor Investitionskredite aufgenommen werden. Die Erteilung der Einzelkreditgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Auflage erfüllt wurde.

Grundsätzlich fällt es unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, welcher Handlungsspielraum von einer kommunalen Gebietskörperschaft genutzt wird, um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass

die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO). Überdies ist -wie bereits erwähnt- in jedem Haushaltsjahr der Haushalt auch in der Planung auszugleichen (vgl. § 93. Abs. 4 GemO).

Ergeben haben sich darüber hinaus folgende

Feststellungen:

- a) Auf die strikte Beachtung des § 93 Abs. 5 GemO wird hingewiesen. Danach dürfen Investitionsvorhaben und selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, zu denen Zuwendungen erwartet werden.
- b) Wir bitten darauf zu achten, dass der in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelten Berichtspflicht nachgekommen wird.
- c) Das Produkt 5531 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ weist nach wie vor Fehlbeträge aus. Diese belaufen sich im Ergebnishaushalt (Position E23) im Jahr 2026 auf -9.938 Euro, im Jahr 2027 auf -10.235 Euro. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2024 konnte dagegen ein Überschuss von +2.264,05 Euro erzielt werden.

Eine Änderung der Gebührensatzung erfolgte in Eppenbrunn letztmals im Jahr 2023. Die damalige Anpassung der Gebühren war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, das Produkt ausgeglichen darzustellen.

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, handelt es sich beim Friedhof um eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Dies bedeutet, dass alle beim Friedhof entstehenden Aufwendungen (einschließlich Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen) zwingend über entsprechende Entgelte abgedeckt werden müssen.

Die Aufsichtsbehörde erwartet, dass spätestens bis zur Vorlage des nächsten Haushalts eine weitere Gebührenerhöhung mittels Änderungssatzung festgesetzt wurde, die auf einer Entgeltkalkulation der Verbandsgemeindeverwaltung beruhen sollte.

- d) Im aktuellen Doppelhaushalt sind zahlreiche Investitionsmaßnahmen veranschlagt, auch aufgrund des Förderprogramms des Landes „R.Z.N.“. Es erscheint sehr fraglich, ob eine solche Anzahl an Maßnahmen innerhalb einer Zeitspanne von nur zwei Jahren umgesetzt werden kann.

Auch die in der Vergangenheit regelmäßig besseren Jahresabschlüsse im Vergleich zu den Planzahlen legen den Schluss nahe, dass die Haushalte eher im Sinne eines Wunschkonzerts und nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden.

Wir erlauben uns deshalb in diesem Zusammenhang auf das Kassenwirksamkeitsprinzip hinzuweisen. Nach § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemHVO dürfen nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig.

Außerdem weisen wir auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind.

Die Aufsichtsbehörde setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung des Haushaltsplans vollumfänglich beachtet wurden. Dennoch wäre es vor dem Hintergrund des vorgelegten unausgeglichenen Doppelhaushalts sinnvoller gewesen, Prioritäten zu setzen, und die ein oder andere Maßnahme in die Folgejahre zu verschieben. Die Veranschlagung nur von zeitlich realistischen Maßnahmen stellt ebenfalls einen Weg dar, Defizite zu verringern und den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich, der auch bereits für die Planung gilt, zu erreichen.

- e) Wie bereits im Genehmigungsschreiben zum vorhergehenden Doppelhaushalt weisen wir in Zusammenhang mit der im Stellenplan seit dem Jahr 2024 zusätzlich ausgewiesenen Stelle im Bauhof in Entgeltgruppe 1 TVöD mit einem Anteil von 0,18 Vollzeitäquivalenz-VZÄ (entspricht 7 Stunden in der Woche) darauf hin, dass die Ortsgemeinde Eppenbrunn zwar einschließlich dieser zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung, die die Wartung und Reinigung des Gemeindehauses sowie der Pergola vornehmen soll, insgesamt beim Stellenumfang der Bauhofmitarbeiter im Vergleich mit ähnlich großen anderen Ortsgemeinden gerade noch im tolerablen Bereich liegt. Dennoch sollte die Ortsgemeinde wegen ihres unausgeglichenen Haushalts genau überlegen, ob eine solche Aufstockung tatsächlich notwendig ist oder vielleicht doch mit vorhandenen Kräften abgedeckt werden kann. Zum 30.06.2025 war lt. Stellenplan die Stelle zumindest noch nicht besetzt.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist nach den Vorschriften der §§ 24 Abs. 3 und 27 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO hinzuweisen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Der Vermerk nach der VV Nr. 6 zu § 24 GemO ist der Satzung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an lkswestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind, oder
3. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 55290 Trier. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG oder schriftformersetzend gemäß § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingelegt wird. Dabei sind die Regeln für die elektronische Kommunikation mit der ADD zu beachten, die im Internet unter <https://add.rlp.de> unter *Elektronische Kommunikation* aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


(Leiner)

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)